

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 9

Rubrik: Neues über die Ein- und Ausfuhr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß den schweizerischen Importen, die sich in der Hauptsache auf Lebensmittel oder Rohstoffe beziehen, also auf Produkte mit einem verhältnismäßig niedrigen Einheitspreis, Exporte hochwertiger Industrierzeugnisse gegenüberstehen, kann der Fall leicht eintreten, daß die aus Importen realisierbaren Werte dem Valutabedürfnis unserer Exporteure nicht mehr genügen.

Dadurch könnten unsere Industrien, um den Absatz ihrer Fabrikate zu erreichen und ihre Arbeiter zu beschäftigen, in die Zwangslage versetzt werden:

II. den Weg der *Kreditgewährung* oder, was das gleiche ist, der Annahme nicht sofort realisierbarer Werte zu beschreiten.

Es ist dabei ohne weiteres klar, daß sich ein bedeutender Export nicht auf Zahlungsstundung im Einzelfalle durch den Schweizerfabrikanten aufzubauen im Stande ist. Vielmehr ist jeder Fabrikant darauf angewiesen, sein Kapital in seinem Betriebe arbeiten zu lassen, sodaß Stundungen nur durch eine Kollektivität gewährt werden können, welche dem Fabrikanten im Augenblicke der Lieferungen einen realisierbaren Gegenwert für seine Ware zur Verfügung stellt.

Solche bedeutende Kreditoperationen können zweckmäßig nur durch große Konzerne und zwar ausschließlich gegen solche Sicherheiten durchgeführt werden, welche es ihnen ermöglichen, ihre Guthaben nach und nach auf dem freien Kapitalmarkt ohne Verlust zu plazieren.

Im Interesse einer gesunden schweizerischen Finanzpolitik sind mithin Kredite von Einzelfirmen absolut zu vermeiden, während Kredite der Gesamtexporteure, natürlich als rein transitorische Maßnahmen, die ultima ratio zur Ermöglichung unseres Ostexportes darstellen. Zudem können auch derartige Kredite nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn — abgesehen von der Selbstverständlichkeit eines Vorhandenseins hinreichender Sicherheiten — von Seiten der kreditbeanspruchenden Länder alle Bestrebungen unterstützt wurden, welche den Zahlungsausgleich durch Importe nach der Schweiz suchten. In derartigen Fällen dürfte es sich daher empfehlen, die Kredithöhe in eine Relation zum Importwert zu setzen.

Wir resümieren:

Ein dauernder und hinreichender Export nach dem Osten kann nur garantiert werden durch einen möglichst ausgedehnten Import aus den in Betracht kommenden Absatzländern. Er allein ist imstande, eine solide Zahlungsbasis zu schaffen. Kreditgewährung wird sich vielleicht nicht ganz ausschalten lassen. Sie hat jedoch zweckmäßig, nicht durch den Einzelexporteur, sondern höchstens durch die Kollektivität zu erfolgen.

4. Der Zuschlagsausgleich zwischen Import und Export.

Der Aufbau unseres Exporthandels auf Beschaffung der Zahlungsmittel durch den Import stellt in seiner Durchführung folgende Aufgaben:

I. Zusammenfassung von Import und Export in einer Stelle. Da Import und Export notwendigerweise ganz heterogene Produkte einander gegenüberstellen, wird in den seltensten Fällen der schweizerische Exporteur in der Lage sein, als Gegenwert in Frage kommende Importware selbst zu verbrauchen oder zweckentsprechend dem Konsum zuzuführen. Beispiel: Einem schweizerischen Automobilfabrikanten werden als Gegenwert für seine Lieferungen nach Serbien Agrarprodukte zur Verfügung gestellt. Da derselbe für den Vertrieb solcher Waren nicht eingerichtet ist, wird er das Bestreben haben, sich für den Verkauf derselben eines Dritten zu bedienen.

II. Schaffung eines möglichst vollständigen Ausgleiches zwischen Import- und Exportwert.

Im Interesse eines regen Ausfuhrverkehrs schweizerischer Waren ist es notwendig, daß sämtliche durch den Import geschaffenen Zahlungsmittel dem Export dienlich gemacht werden. Die Gefahr ist nämlich groß, daß der Erlös aus importierten Waren eine im vorliegendem Falle nicht erwünschte Verwendung im Inland findet oder daß er gar zur Förderung von ausländischen Exporten nach dem Osten dient.

III. Beseitigung von Import- oder Exporterschwerungen des Auslandes.

Unter den Import- und Exporterschwerungen des Auslandes

sind in erster Linie die Ein- und Ausfuhrverbote zu nennen, welche bekanntermaßen die Erlangung besonderer Ein- und Ausfuhrbewilligungen notwendig machen.

Hiezu kommen in einzelnen Ländern noch weitere Einschränkungen durch die Devisenzentralen, die in der diktatorischen Herrschaft des Devisenmarktes gipfeln.

Solche Maßnahmen verunmöglichen aber großzügige Warenaustauschgeschäfte nach den Oststaaten, durch welche, wie bereits dargetan, allein ein Handelsverkehr mit jenen Ländern in nennenswerter Weise zur Zeit möglich ist.

Deshalb muß — selbstverständlich unter bestimmten Garantien — erreicht werden, daß der reelle schweizerische Import- und Exportverkehr von den bestehenden Zahlungsvorschriften der Devisenzentralen entbunden wird.

In der praktischen Durchführung bedeutet das: Der Schweizerimporteur soll in Landeswährung bezahlte Ware nach der Schweiz ausführen dürfen ohne gezwungen zu sein, den Gegenwert in Schweizerfranken der Devisenzentrale zur Verfügung stellen zu müssen.

Auf diese Weise steht der Verkaufserlös in Franken zu Bezahlung schweizerischer Exportware zur Verfügung, welch letztere ihrerseits in den Absatzländern durch den Verkauf wieder die notwendigen Summen zur Begleichung von Importen schafft.

IV. Konzentration des Warenbezuges auf Länder mit schlechter Valuta, soweit dies Qualität und Preis gestatten im Sinne einer möglichst großen Devisenbeschaffung.

Dieses Postulat setzt eine systematische Einkaufsorientierung der schweizerischen Importeure nach den östlichen Absatzmärkten voraus und zwar sowohl seitens einzelner Firmen und Importvereinigungen, wie auch seitens der Monopolstellen des Staates. (Schluß folgt).

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhr nach den europäischen Oststaaten.

Noch liegt die wirtschaftliche Zukunft der schweizerischen Ausfuhrindustrie gänzlich im Ungewissen, doch steht für heute soviel fest, daß die neugeschaffenen Staaten im Osten Europas, wie auch das Russische Reich, Rumänien und die Türkei als Absatzgebiete insbesondere für schweizerische Textilerzeugnisse an Bedeutung gewinnen werden und gewinnen müssen, da die Ausfuhrmöglichkeiten nach dem Westen und nach Uebersee allem Anschein nach immer schwieriger werden. Die Aufnahmefähigkeit der Oststaaten ist eine außerordentlich große, nicht nur weil es meist an eigener Industrie fehlt, sondern auch weil durch den Krieg die Lager erschöpft sind. Diese besonders günstigen Verhältnisse machen sich nun in erster Linie die Ententestaaten zu Nutzen, die schon seit langem den Verkehr mit diesen Ländern aufgenommen haben, die Transportmöglichkeiten in erster Linie für ihre Erzeugnisse beanspruchen, Handelsmissionen nach dem Osten entsenden und durch Gewährung von Krediten einerseits und Sperre der Zahlungen nach dem Auslande anderseits, auch die finanzielle Grundlage für ihren Export schaffen. Für die schweizerische Industrie handelt es sich nun darum, möglichst rasch sich gleichfalls ihren Platz an der Sonne zu sichern und die Beziehungen mit den Oststaaten, wo sie seit langen Jahren eine große Kundschaft besitzt, aufrecht zu erhalten. Sie sieht sich dabei allerdings von Anfang an dem Wettbewerb der Ententestaaten gegenüber in Nachteil versetzt und es ist nicht leicht, Mittel und Wege zu finden, die in zweckmäßiger Weise zum Ziele führen können.

Von vornherein erscheint eine Mitwirkung des Staates nur aushilfswise angezeigt und es muß die Wiederaufnahme und Ordnung der Beziehungen zu der Kundschaft in den Oststaaten der Privatinitiative überlassen bleiben, sollen einmal die staatlichen Handelsmonopole gebrochen und die natürlichen Wege für unseren Ausfuhrhandel wieder geöffnet werden. Die Mitwirkung des Staates wird sich darauf zu beschränken haben, die Transportmöglichkeiten zu schaffen und durch diplomatische Schritte die Durchfuhr und die Einfuhr der Ware zu ermöglichen. Dem schweizerischen Kaufmann ist die viel schwerere Aufgabe überbunden, für den Verkauf und die Bezahlung der Ware zu sorgen. Wie die Verhältnisse heute

liegen, erscheint es nun in vielen Fällen dem einzelnen Kaufmann und Industriellen nicht möglich, für seine Erzeugnisse den Gegenwert zu erhalten, es sei denn, er verzichte auf rasche Bezahlung und erteile langjährige Kredite. Die meisten Staaten in Osteuropa sind überhaupt nicht in der Lage, heute größere Summen in die Schweiz abzuführen, ganz abgesehen von den Kursverhältnissen, die ein solches Vorgehen für sie als äußerst nachteilig erscheinen lassen. So drängt sich für den schweizerischen Kaufmann die Lösung auf, möglichst ohne Beanspruchung von Geldmitteln den Export durchzuführen und sich durch ausländische Ware bezahlt zu machen. Diese Aufgabe kann jedoch von einer einzelnen Firma nicht übernommen werden. So ist denn auch eine Aktion im großen geplant, durch die Errichtung einer Austausch-Zentrale, die, in Form des Clearing, in den Oststaaten Waren kaufen würde, welche die Schweiz benötigt und aus den im Inland geschaffenen Guthaben, die Bezahlung der zur Ausfuhr bestimmten schweizerischen Erzeugnisse leisten könnte. Die Vorarbeiten für eine solche Organisation sind im Gange und es sind in nächster Zeit bestimmte Vorschläge für die praktische Durchführung zu erwarten. Dem System der Austausch-Zentrale haften jedoch erhebliche Mängel an, denn heute schon ist anzunehmen, daß die osteuropäischen Staaten gar nicht in der Lage sein werden, der Schweiz zusagende landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe in ansprechendem Maße zur Verfügung stellen zu können, um die schweizerische Ausfuhr zu kompensieren; es dürfte sich ferner herausstellen, daß einzelne Länder sehr wenig in die Schweiz zu liefern vermögen, dafür aber umso mehr schweizerische Erzeugnisse erhalten möchten und endlich wird die Verteilung der ausländischen Guthaben auf die in Frage kommenden schweizerischen Industrien und Handelsgruppen und von diesen wiederum auf die einzelnen Firmen die größten Schwierigkeiten machen und nur auf dem Wege der Kontingentierung mit all' seinen Ungerechtigkeiten möglich sein.

Bis die Austausch-Zentrale ins Leben tritt, dürfte noch geraume Zeit verstreichen und es ist die schweizerische Industrie inzwischen nicht müßig geblieben. Sie hat auf den gangbaren Wegen schon erhebliche Warenmengen nach den Oststaaten hinausgebracht und durch die Organisation eines Sonderzuges nach Serbien, welchem demnächst ein Zug nach Rumänien folgen wird, bewiesen, daß sich auch in direkter Weise der Verkehr mit der ausländischen Kundenschaft aufrecht erhalten läßt. Es ist jedoch nicht damit getan, die Ware in diese Länder zu bringen, sondern es handelt sich in erster Linie darum, auch Bezahlung zu erhalten. In dieser Beziehung sind mit dem Sonderzug nach Serbien anscheinend keine guten Erfahrungen gemacht worden; die Ware fand natürlich ohne jede Schwierigkeit Absatz, die zugesicherte Zahlung in Check auf Paris und New-York geht jedoch sehr langsam von statt.

Das Problem der Ausfuhr nach den Oststaaten ist im letzten Grunde ein finanzielles. Die Möglichkeit des Transportes und des Absatzes der Ware ist vorhanden, die ausländische Kundenschaft ist den schweizerischen Kaufleuten bekannt und es lassen sich vorderhand auch ausreichende Preise erzielen. Einzig die Frage der Bezahlung, die aber für den schweizerischen Industriellen und Kaufmann besonders unter den heutigen Verhältnissen die brennendste ist, bietet ernsthafte Schwierigkeiten. Die Austausch-Zentrale wird voraussichtlich einen Teil der erforderlichen Mittel liefern, doch dürfte die Ausfuhr letzten Endes nicht anders durchzuführen sein, als durch eine großzügige Krediterteilung, in gleicher Weise wie namentlich die amerikanischen und englischen Kaufleute mit Hülfe der Regierung ihre Geschäfte nach dem Osten bewerkstelligen. Eine solche Finanzoperation wird jedoch nur auf gemeinsamer Grundlage und mit Hülfe des Bundes und der Banken durchgeführt werden können. Es wird daher notwendig sein, neben dem Studium der Austausch-Zentrale, die Frage der Ausfuhr nach dem Osten auch von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge zu fassen und energisch anzupacken, sollen die gewaltigen Warenlager, die noch in der Schweiz liegen und die außerordentliche Mittel festlegen, endlich herausgeschafft und dem Wettbewerb der Entente-Staaten in Zeiten mit Erfolg entgegengetreten werden können.

Ausfuhr nach Serbien, Kroatien und Slavonien. Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen in Bern steht der Einfuhr schweizerischer Waren in

Serbien, Kroatien und Slavonien nichts entgegen. Die Sendungen müssen jedoch von durch die genannte Gesandtschaft beglaubigten Ursprungszeugnissen begleitet sein, daß die Waren ein Erzeugnis schweizerischen Kapitals und schweizerischer Arbeitskraft sind. Bei der Einfuhr finden der Generalzolltarif und der serbisch-schweizerische Handelsvertrag Anwendung. Die Wiederausfuhr schweizerischer Waren, die in das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen eingeführt werden, ist nicht gestattet.

Gemäß einem bis im nächsten Monat November gültigen Beschuß der königlichen Regierung wird auf Wollwaren und Baumwollstoffen, die zur Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken dienen, nur der halbe Zoll erhoben.

Ausfuhr nach Tschechoslowakien. Laut einer Mitteilung aus Spediteurenkreisen nimmt die österreichische Staatsbahn keine Sendungen ab Buchs nach Stationen in Tschechoslowakien mehr an ohne Vorlage der Einfuhrbewilligung dieses Staates. Eine Bewilligung zur Durchfuhr durch Deutschösterreich ist für solche Sendungen nicht erforderlich.

Ausfuhr von Waren feindlicher Herkunft und von Waren, welche Material feindlicher Herkunft enthalten. Die britischen Konsularbehörden in der Schweiz hatten vor einiger Zeit Weisung erhalten, für Waren mit über 5 Prozent vom Wert Material feindlicher Herkunft keine Ursprungszeugnisse mehr auszustellen. Auf die diesbezüglich in London erhobenen Vorstellungen hat nun das Foreign Office am 1. Mai geantwortet, daß beschlossen worden sei, alle Beschränkungen im Export aus neutralen Ländern von Waren feindlicher Herkunft und von Waren, welche Material feindlicher Herkunft enthalten, aufzuheben, insofern die Waren für andere als britische Länder bestimmt sind. Die Vorschriften, welche die Einfuhr solcher Waren in das Vereinigte Königreich selbst und in die britischen Kolonien verbieten, bleiben in Kraft; hingegen ist die Umladung in Großbritannien gestattet, wenn die Waren für neutrale Länder bestimmt sind.

Amtliches und Syndikate

Abbau der S. S. S.

Die Société Suisse de Surveillance Économique erläßt folgendes Rundschreiben an sämtliche Syndikate: *Behandlung der durch Vermittlung der Syndikate einzureichenden Einfuhrgesuche.* Die allgemeine Aufhebung der Kontingentierung wirft in erster Linie die Frage der Behandlung derjenigen Einfuhrgesuche auf, welche von Firmen und Privaten eingereicht werden, die keinem Syndikat angehören, gleichviel ob sie in den Jahren 1911/13 Waren gleicher Art eingeführt haben oder nicht. Vorläufig sind hierfür die Vorschriften des Artikels 6 der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. maßgebend; dieser sieht vor, daß da, wo sich Syndikate für die verschiedenen Interessengruppen gebildet haben, die S. S. S. verpflichtet ist, sich für die Einfuhr der in ihren Wirkungskreis fallenden Artikel der Vermittlung dieser Syndikate zu bedienen.

Im allgemeinen wird also bis auf weiteres die S. S. S. fortfahren, die Vermittlung desjenigen Syndikates vorzuschreiben, welches für den betreffenden Artikel zuständig ist, überall da, wo die im Frage stehende Ware bis anhin von einer oder von mehreren der bestehenden Organisationen eingeführt wurde. Selbstverständlich sind die Syndikate gehalten, sobald die statutarischen Bedingungen von den Interessenten erfüllt sind, Gesuche alter oder neuer Mitglieder entgegenzunehmen und an uns weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob diese vor dem Kriege importiert haben oder nicht und ohne Begrenzung der Quantität. (Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen.)

Um dem Einfuhrhandel, sobald es die allgemeine Lage gestattet, die größtmögliche Bewegungsfreiheit zu geben, ist die S. S. S. im Begriffe, mit den interessierten Instanzen die Frage der Änderung von Artikel 6 ihrer Ausführungsbestimmungen zu prüfen. Sie wird die Syndikate über die getroffenen Beschlüsse auf dem Laufenden halten.

S. S. S.-Formalitäten. Unser Rundschreiben Nr. 68 vom 5. März gibt Aufschluß über das in Frankreich angewendete vereinfachte Verfahren für diejenigen S. S. S.-Waren, die Frankreich zur Aus-